



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

17.08. 2020

Aktenzeichen
4045 E - III. 16/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Landskrone
Telefon: 0211 8792-296

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3697

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

62. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19.08.2020

TOP „Aktueller Stand der Ermittlungen zum sexuellen Missbrauch in Münster“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

62. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19.08.2020

**Schriftlicher öffentlicher Bericht
der Landesregierung zu TOP**

„Aktueller Stand der Ermittlungen
zum sexuellen Missbrauch in Münster“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt – auch im Anschluss an die Sondersitzung des Rechtsausschusses, des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 30.06.2020 – eine Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**A.
Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsbereich**

Grundlage der Ausführungen sind Berichte der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster vom 10.08.2020 und der Generalstaatsanwältin in Hamm vom 12.08.2020 sowie des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 12.08.2020 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom selben Tage, wobei zum Schutz der Persönlichkeitsrechte die Personalien der Beteiligten nachfolgend vollständig und Ortsnamen teilweise anonymisiert sind.

I.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster hat unter dem 10.08.2020 zum aktuellen Ermittlungsstand im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

„[...]“

Derzeit befinden sich in dem hiesigen Verfahren für die Staatsanwaltschaft Münster neun Beschuldigte in Untersuchungshaft.

Diesen Beschuldigten werden derzeit folgende Straftaten vorgeworfen, wobei – wie ausgeführt – die Ermittlungen andauern und derzeit nicht abschließend zu prognostizieren ist, welche Taten gegebenenfalls Gegenstand einer Anklage sein werden:

1.

Dem in Untersuchungshaft befindlichen 27-jährigen Beschuldigten aus Münster werden schwere sexuelle Missbrauchshandlungen zum Nachteil des zehnjährigen Jungen in dem Zeitraum von November 2018 bis Mai 2020 sowie schwere sexuelle Missbrauchshandlungen, gemeinschaftlich begangen in der Zeit vom 24. bis 26.04.2020 in der Gartenlaube in Münster, zum Nachteil des zehnjährigen Jungen aus M. und eines fünfjährigen Jungen aus S. zur Last gelegt.

2.

Drei weiteren in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten, dem Vater des Fünfjährigen aus S., einem Beschuldigten aus H. und einem Beschuldig-

ten aus B., werden schwere sexuelle Missbrauchshandlungen, gemeinschaftlich begangen in der Zeit vom 24. bis 26.04.2020 in der Gartenlaube in Münster, zum Nachteil der zehn- und fünfjährigen Kinder vorgeworfen.

3.

Der auch in Untersuchungshaft befindlichen beschuldigten Mutter des Beschuldigten aus M. wird Beihilfe zu dem schweren sexuellen Missbrauch an dem Zehnjährigen aus M. und dem Fünfjährigen aus S. am 24. bis 26.04.2020 zur Last gelegt, weil sie die Gartenlaube in Kenntnis der bevorstehenden Missbrauchshandlungen zur Verfügung gestellt hat [...].

Die Beschuldigten haben sich bislang nicht zu den Vorwürfen geäußert.

4.

Aufgrund der intensiven Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Münster bei dem Amtsgericht Münster am 29.06.2020 Haftbefehle gegen drei weitere Beschuldigte aus dem Umfeld des Hauptbeschuldigten aus Münster erwirkt. Die Haftbefehle wurden am 30.06.2020 vollstreckt und die drei Beschuldigten befinden sich seitdem in Untersuchungshaft.

Bei diesen drei weiteren Beschuldigten handelt es sich um einen 26-jährigen Mann aus A. und zwei 29 und 49 Jahre alte Männer aus H.

a)

Dem 26-jährigen Mann aus A. wird in einem Fall eine sexuelle Belästigung (§ 184i Absatz 1 Strafgesetzbuch) zum Nachteil des zehnjährigen Jungen aus M., begangen Anfang Mai 2020 in der Gartenlaube in Münster, zur Last gelegt.

Zudem ist er dringend verdächtig, in drei weiteren Fällen an unterschiedlichen Tagen im Jahr 2019 in W., M. und D. jeweils eine schwere sexuelle Missbrauchshandlung zum Nachteil desselben Jungen begangen zu haben.

Der Beschuldigte ist am 30.06.2020 in A. festgenommen worden. Er hat keine Angaben zu den Vorwürfen getätigt.

b)

Der 29-jährige Beschuldigte aus H. hat nach derzeitigen Erkenntnissen gemeinsam in einer Wohnung mit dem bereits seit dem 05.06.2020 in Untersuchungshaft befindlichen 34-jährigen Beschuldigten aus H. gewohnt.

Ihm wird vorgeworfen, gemeinsam mit dem Hauptbeschuldigten aus Münster und dem 34-jährigen Beschuldigten aus H. im Sommer 2019 bei einem Urlaubsaufenthalt auf M. zwei schwere sexuelle Missbrauchshandlungen zum Nachteil des zehnjährigen Jungen aus M. begangen zu haben.

Der Beschuldigte ist am 30.06.2020 im Großraum Frankfurt am Main bei seinen Eltern festgenommen worden. Auch dieser Beschuldigte hat sich bislang nicht eingelassen.

Im Rahmen eines Haftprüfungstermins ist der ursprüngliche Haftbefehl auf Antrag der Staatsanwaltschaft erweitert worden. Hiernach ist der Beschuldigte zudem dringend verdächtig, im Sommer 2019 in M. eine weitere schwere sexuelle Missbrauchshandlung an dem zehnjährigen Jungen begangen zu haben.

c)

Der 49-jährige weitere Beschuldigte aus H. soll sich des Öfteren mit dem Hauptbeschuldigten und dem Zehnjährigen aus M. getroffen haben. Vermutlich im Juli oder August 2019 soll der 49-jährige Beschuldigte eine schwere sexuelle Missbrauchshandlung zum Nachteil des zehnjährigen Jungen in der gemeinsamen Wohnung des 29-jährigen Beschuldigten und des 34-jährigen Beschuldigten in H. begangen haben. Vermutlich hat der 27-jährige Beschuldigte aus Münster den Jungen dem 49-jährigen Beschuldigten in dem Wissen der Missbrauchshandlung überlassen. Der Beschuldigte ist am 30.06.2020 in seiner Wohnung in H. festgenommen worden [...]. Er hat ebenfalls von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.“

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster hat darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Beschuldigten um die in Berichten der Landesregierung mit „X10“ bezeichnete Person handele. Weiter verhält sich ihr Bericht im Wesentlichen wie folgt:

„5.

Darüber hinaus ist am 30.06.2020 ein weiterer Beschuldigter vorläufig festgenommen worden. Hierbei handelt es sich um einen 52 Jahre alten Mann aus N., der dem Umfeld des Hauptbeschuldigten aus Münster zuzurechnen ist.

Am 01.07.2020 hat die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten beantragt, der am selben Tag erlassen worden ist. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, im Sommer 2019 in Münster eine schwere sexuelle Missbrauchshandlung zum Nachteil des zehnjährigen Jungen aus M. begangen zu haben. Der Beschuldigte ist in seiner Wohnung in N. festgenommen worden und befindet sich seit dem 01.07.2020 in Untersuchungshaft.

Dieser Beschuldigte hat sich teilgeständig eingelassen.

6.

Die Festnahmen dieser vier Beschuldigten standen im Zusammenhang mit Durchsuchungen zahlreicher Objekte, die den Beschuldigten zugeordnet worden sind. Im Zuge der Durchsuchungen sind zahlreiche Datenträger sichergestellt worden. Diese werden derzeit durch die Polizei ausgewertet.

7.

Durchsuchungen erfolgten auch bei einem 29-jährigen Beschuldigten aus H. und einem 36 Jahre alten Beschuldigten aus L. Die beiden Beschuldigten sind ebenfalls dem Umfeld des Hauptbeschuldigten aus Münster zuzurechnen. Die Ermittlungen dauern auch insoweit an.

Weitere Festnahmen sind seither nicht erfolgt.

8.

Bislang sind als Opfer von schweren sexuellen Missbrauchshandlungen der Zehnjährige aus M., der Fünfjährige aus S. und ein zwölf Jahre alter Junge aus K. ermittelt worden [...].

Hinsichtlich des Jungen aus K. ist ergänzend anzumerken, dass das entsprechende Verfahren zuständigkeitshalber bereits von der Staatsanwaltschaft Kassel übernommen worden ist [...].

Hinsichtlich weiterer möglicher Opfer dauern die Ermittlungen an.“

II.

Zu Ermittlungen hinsichtlich weiterer Beschuldigter hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster in dem oben genannten Bericht mitgeteilt, dass diese andauerten. Im Einzelnen hat sie hierzu im Wesentlichen wie folgt berichtet:

„1.

Insbesondere ist weiterhin Gegenstand der Prüfung, ob sich die Mutter des zehnjährigen Jungen aus M. strafbar gemacht haben könnte. Ein entsprechender konkreter (dringender) Tatverdacht hat sich bislang allerdings nicht ergeben.

2.

Gegenstand der andauernden Ermittlungen ist unter anderem auch der Aspekt, ob sich [der Beschuldigte X] sowie die festgenommenen 29-jährigen und 34-jährigen Beschuldigten aus H. bezüglich der dem 49-jährigen weiteren Beschuldigten aus H. zur Last gelegten Tat im Juli oder August 2019 (s. o.) ebenfalls nach täterschaftlichen Kriterien (der Beschuldigte aus Münster) oder Teilnahme Gesichtspunkten (der 29- bzw. 34-jährige Beschuldigte) strafbar gemacht haben.

3.

Ebenfalls wird eine mögliche Straftat des [Beschuldigten X] im Zusammenhang mit der Tat geprüft, die dem bereits in Untersuchungshaft befindlichen

Beschuldigten aus K. zum Nachteil des [Geschädigten Y] vorgeworfen wird [...].

4.

Bislang liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte [X] für von ihm angefertigte und über das Darknet verbreitete Missbrauchshandlungen zum Nachteil des Zehnjährigen Geldzahlungen erhalten hat. Hierzu dauern die Ermittlungen – auch unter dem Gesichtspunkt der Vermögensabschöpfung – an.

5.

Ebenfalls noch nicht abgeschlossen sind die Ermittlungen betreffend den Vorwurf der Entziehung elektrischer Energie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mining-Anlage gegen den Beschuldigten [X] (und andere Beschuldigte; [...]). Auch in diesem Zusammenhang werden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung geprüft.“

III.

Ergänzend sei, so die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster, noch im Wesentlichen Folgendes auszuführen:

„1.

Soweit hier auch gegen einen weiteren 62-jährigen Beschuldigten aus [es folgt der Name des Staates] ermittelt worden ist, der (zunächst ‚nur‘) im Verdacht stand, ein sogenanntes ‚Proofbild‘ einer Missbrauchshandlung zum Nachteil des Zehnjährigen aus Münster erhalten zu haben, war ein gesondertes Verfahren eingeleitet und bereits an die [ausländischen] Behörden abgegeben worden [...].

Hinsichtlich dieses Beschuldigten hat sich im Rahmen der hier geführten Ermittlungen sodann der weitergehende Verdacht ergeben, dass er im Dezember 2018 in P. ebenfalls den zehnjährigen Jungen aus M. sexuell missbraucht hat. Der Junge soll ihm dabei von [dem Beschuldigten X] bei einem gemeinsamen Treffen zugeführt worden sein.

Dieses Verfahren betreffend den 62-Jährigen hat die bei der ZAC NRW am 01.07.2020 eingerichtete Task Force zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie in digitalen Medien vor kurzem von der Staatsanwaltschaft Münster zuständigkeitshalber übernommen.

Dieser Beschuldigte ist nach hier vorliegenden Informationen am 05.08.2020 festgenommen worden.

Die Akten des ehemals nach [es folgt der Name des Staates] abgegebenen Verfahrens bezüglich des 62-jährigen Beschuldigten sind im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Köln von hier aus zurückgefordert und an selbige übersandt worden.

2.

Die Ermittlungen betreffend einer Straftat durch [den Beschuldigten X] in diesem Sachzusammenhang (Täterschaft oder Teilnahme an den Taten des 62-Jährigen) werden weiterhin bei der Staatsanwaltschaft Münster geführt und dauern an.

3.

Die vorbezeichnete Task Force hat zudem von der Staatsanwaltschaft Münster ein umfangreiches Verfahren übernommen, das sich gegen eine Vielzahl noch nicht identifizierter Täter richtet.“

IV.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat unter dem 12.08.2020 hierzu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Die Task Force hat [...] ein Mantelverfahren zur Identifizierung weiterer Tatverdächtiger aus dem bei der Staatsanwaltschaft und dem Polizeipräsidium Münster geführten Verfahrenskomplex wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern ‚EK Rose‘ übernommen; überdies wird in der ZAC NRW/Task Force ein aus jenem Verfahrenskomplex abgetrenntes Verfahren gegen einen weiteren Beschuldigten wegen schweren Kindesmissbrauchs bearbeitet, der sich mittlerweile in Untersuchungshaft befindet.“

V.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm und der Generalstaatsanwalt in Köln haben in Berichten vom 12.08.2020 mitgeteilt, gegen die ihnen jeweils seitens ihres Geschäftsbereichs berichtete staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.

B.

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Die einschlägige Nummer 35 Absatz 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) lautet wie folgt:

„Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.“

Dabei scheint vor allem das Erfordernis der *Erheblichkeit der Gefährdung Minderjähriger* einer frühzeitigen Informationsweitergabe an das Jugendamt im Wege zu stehen. Ferner lässt der Wortlaut der Mitteilungspflicht in Nummer 35 MiStra. – im Gegensatz zu den meisten anderen Mitteilungspflichten – den Zeitpunkt der Mitteilung offen.

Die Rechtsgrundlage dieser Mitteilungspflicht findet sich in § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Diese Vorschrift lautet:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle ... zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.“

Da die MiStra als Verwaltungsvorschrift nicht über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Datenübermittlung hinausgehen kann, können de lege lata in der MiStra nur Änderungen klarstellender Natur erfolgen. Dies ist in verschiedener Hinsicht defizitär:

Der Begriff einer „*erheblichen*“ Gefährdung kann dahin missverstanden werden, dass die Datenübermittlung erst zulässig ist, wenn eine Herausnahme des Kindes aus der Familie in Betracht kommt. Mangels entsprechender Ausbildung und mangels Einblicks in die familiären Verhältnisse werden Gerichte und Staatsanwaltschaften „*aus Sicht der übermittelnden Stelle*“ zudem oft nicht beurteilen können, ob Maßnahmen der Jugendhilfe geboten sind. Die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung ergibt sich nicht notwendig aus einem einzelnen Ereignis, sondern häufig erst in einer Gesamtschau verschiedener Gefährdungstatbestände. Diese Gesamtschau ist nur den Jugendämtern möglich.

Aus diesem Grund hat der Minister der Justiz einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 17 Nummer 5 EGGVG erarbeiten lassen. § 17 Nummer 5 EGGVG soll wie folgt gefasst werden:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle ... zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.“

Parallel dazu werden mögliche Anpassungen in Nummer 35 MiStra, soweit diese de lege lata möglich sind, für die anstehende Beratungsrunde der Landesjustizverwaltungen zur Änderung der MiStra in den Blick genommen. Der richterliche und staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich ist mit Erlass vom 09.07.2020 um Vorschläge und insbesondere um Stellungnahme gebeten worden, ob es sich empfiehlt, den Zeitpunkt der Übermittlung durch die Ergänzung des Wortes „unverzüglich“ in Nummer 35 MiStra zu präzisieren.